
(Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
Örtliche Ordnungsbehörde
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Meldebogen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 26 der 1. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass meine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

(Feuerstättenbauart nach Anlage 4 der 1. BImSchV, Aufstellort, Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Datum Typschild, Nennwärmeleistung)

den gesetzlichen Anforderungen der 1. BImSchV genügt. Es wurde folgende Maßnahme ergriffen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers (Bescheinigung ist beizufügen)
- Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch Messung einer/eines Schornsteinfegerin/Schornsteinfegers unter Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nummer 3 der 1. BImSchV und der VDI 4207 Blatt 2 (Ausgabe Juli 2016) (Bescheinigung ist beizufügen)
- Nachweis über die Nachrüstung der Einzelraumfeuerungsanlage mit einer geeigneten Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen¹ (Bescheinigung unter Beachtung des § 4 Abs. 6 der 1. BImSchV und auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder mittels eines anderen Verwendbarkeitsnachweises ist erforderlich)

¹ Bei wassergeführten Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen (Nasswäscher, wassergeführte Elektrofilter, etc.) können auch wasserschutzrechtliche Belange betroffen sein, die im Einzelfall mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde geklärt werden müssen. Eventuell erforderliche wasserschutzrechtliche Genehmigungen sind von der zuständigen Immissionsschutzbehörde einzuholen.

- Feuerstätte wurde/wird erneuert (Nachweis durch Vorlage der Abnahmebescheinigung gemäß § 79 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) der/des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/Bezirksschornsteinfegers ist beizufügen)
- Anlage wurde/wird zum _____ außer Betrieb genommen. Anlage wurde/wird gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740), dauerhaft stillgelegt. Die Anschlussöffnung(en) für Feuerstätte(n) an der Abgasanlage wurde mit dichten Verschlüssen aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage versehen (Bescheinigung ist beizufügen).
- Anlage bleibt betriebsbereit und wurde/wird zum _____ außer Betrieb genommen. Die Feuerstätte wird ab dem vorbezeichneten Datum dauerhaft nicht benutzt. Die Anschlussöffnung(en) für die Feuerstätte(n) an der Abgasanlage wird/werden/wurde(n) nicht mit dichten Verschlüssen versehen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass diese Anlage gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Ziffer 1.9 der Anlage 1 zur KÜO) 1-mal im Kalenderjahr gebührenpflichtig zu prüfen ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)